

BUCHBESPRECHUNGEN

Guido Kisch, Forschungen zur Rechts- und Sozialgeschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. 2. erweiterte Auflage.

Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1978, 336 S., DM 119,— (Ausgewählte Schriften 1).

Der aus Prag gebürtige Rechtshistoriker Guido Kisch legt hier einen unveränderten Nachdruck der Ausgabe von 1955 vor. Erweitert wurde das Werk durch eine zusätzliche Bibliographie zum Thema für die Jahre 1949 bis 1969. Die Neuerscheinung des vergriffenen Buches ist sehr zu begrüßen; einmal deswegen, weil das Interesse an der Geschichte der Juden im Mittelalter wieder gestiegen ist, zum zweiten, weil die Arbeiten Kischs nach wie vor Grundlage und Ausgangspunkt der Beschäftigung mit dieser Materie darstellen. Dies gilt, obwohl ein Teil der 1955 aufgenommenen und überarbeiteten Aufsätze schon in den dreißiger Jahren erschienen ist — meist in englischsprachigen Publikationen.

Im ersten Teil wird ein Überblick über die Rechtsstellung der Juden im Mittelalter gegeben, im zweiten Teil werden Einzelprobleme behandelt: die Rechtsstellung der Wormser Juden, das jüdische Hehlerrecht und der Judeneid. Im dritten und vierten Teil sind Beiträge zu methodischen Fragen und ausführliche weiterführende Rezensionen zusammengefaßt, der fünfte Teil umfaßt die Bibliographien.

Guido Kisch ist der klassischen Rechtsgeschichte verpflichtet. Es bedeutet keine Abwertung seiner großen Leistungen, wenn man feststellt, daß sich eine moderne mittelalterliche Geschichte der Juden nicht mit der eher abstrakten und schematischen Denkweise der alten Rechtsgeschichte begnügen kann. So stellt sich die dreiphasige Gliederung bei der Entwicklung des Judenschutzes (privilegiale Vorrechte, Judenschutz in den Landfrieden, Kammerknechtschaft) im Sinne der Periodisierung und Orientierung als nützlich dar, aber der Realität wird sie nicht ganz gerecht. Weder lösen die jüngeren Formen des Rechtsschutzes die älteren ganz ab, sie laufen nebeneinander her; noch kann etwa die erstmalige Nennung der Juden als *servi camere nostre* im Judenprivileg Friedrichs II. (1236) als Beleg für die „Neuregelung des Judenschutzes“, für die Einführung des „Instituts der Kammerknechtschaft“ gelten. Schon das Verhältnis des böhmischen Herzogs zu den Prager Juden, wie es Cosmas von Prag († 1125) über 100 Jahre vorher darstellt (z. B. II, 45; III, 5), müßte als fürstliche Kammerknechtschaft angesehen werden. Ob die Kammerknechtschaft, die nach Kisch „die vollständige Zugehörigkeit der Juden mit Leib und Vermögen zur kaiserlichen Kammer“ bedeutet, überhaupt inhaltlich hinreichend beschrieben und rechtlich definiert werden kann?

Auch die eigentlichen Dokumente des Judenschutzes hatten wohl als solche nur geringe geschichtsverändernde Wirkung, sie sind eher ein Reflex auf die sich ändernde wirtschaftliche und soziale Position der Juden, in diesem Sinne allerdings

noch immer wichtige Quellen. Die (insgesamt gesehen) allmähliche Verschlechterung des Judenstatus seit dem 11. Jahrhundert ist als ein zusammenhängender Prozeß zu sehen, in dem die rechtlichen Verhältnisse nur als ein Faktor neben anderen zu sehen sind.

Tübingen

Peter Hilsch

Ilpo Tapani Piirainen, Das Iglauer Bergrecht nach einer Handschrift aus Schemnitz. Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei.

Heidelberg 1980.

Ilpo Tapani Piirainen, Das Stadt- und Bergrecht von Kremnica/Kremnitz. Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen in der Slowakei.

Heidelberg 1983.

Die Untersuchung der Urkunden- und Kanzleisprache ist für die Erkenntnis der Sprache für den Zeitraum, den die frühneuhochdeutsche Epoche umfaßt (etwa 1350 bis 1650), von zentraler Bedeutung. Um Entwicklungslinien und regionale Abgrenzungen besser und genauer beurteilen zu können, sind jedoch viele der existierenden Quellen bislang nur unzureichend aufgearbeitet worden, vor allem, was die sprachwissenschaftliche Seite angeht. Die beiden vorliegenden Arbeiten des Finnen Piirainen stellen insofern Mosaiksteine auf dem Weg zur Erforschung der Entstehung der neuhochdeutschen Schriftsprache dar; sie tragen, da sie neue Quellen untersuchen, zur Vervollständigung der Erfassung von Urkunden des 16. Jahrhunderts für den gesamten deutschen Sprachraum bei. Für die Bearbeitung der mittelalterlichen Urkunden- und Kanzleisprache im Gebiet der heutigen Tschechoslowakei hat sich so etwas wie eine Arbeitsteilung ergeben: Emil Skála befaßt sich vornehmlich mit den böhmischen Quellen, Zdeněk Masařík mit dem mährischen Raum; Piirainen war es möglich, die Handschriften aus dem slowakischen Raum zu edieren und zu analysieren, weil die Projekte in die Kulturabkommen zwischen Finnland und der ČSSR für die Jahre 1976 bis 1978, 1979 bis 1981 sowie 1982 bis 1984 aufgenommen wurden.

Die beiden Untersuchungen zur Schemnitzer Handschrift und dem Stadt- und Bergrecht von Kremnitz gleichen sich im Aufbau, in der Methode und auch im Ergebnis weitgehend. Nach Erläuterungen zu den Städtegründungen im slowakischen Raum sowie der Kodifizierung der Rechte folgt eine Beschreibung der neu gefundenen Quellen. An die Edition der Texte schließt sich ein Glossar an, das wichtige rechtsgeschichtliche Termini erläutert; hierbei eröffnen sich neue Bedeutungen einzelner Begriffe, die in den einschlägigen Wörterbüchern bislang nicht zu finden waren (Beispiel: Flötzer = Bergarbeiter für den Abbau von Flötzen). Die semantische Analyse der aus dem 16. Jahrhundert stammenden Schemnitzer Handschrift führt zu dem Ergebnis, daß der Text im wesentlichen der ersten Redaktion des deutschsprachigen Iglauer Bergrechtes entspricht. Das im Jahre 1492 aufgezeichnete und im 16. Jahrhundert erweiterte Stadt- und Bergrecht von Kremnitz weist gegen-